

## Besondere Bedingungen zur Unfallversicherung (Top) für die Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände e.V.

Vertragsgrundlagen sind die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB) und die Zusatzbedingungen zur Gruppen-Unfallversicherung für gewerbliche Unfallversicherungen.

- |  |   |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Einschluss von Gesundheitsschädigungen durch allmählich einwirkende Gase, Dämpfe, Strahlen und Sporen</li> <li>2. Einschluss von Unfällen durch Bewusstseinsstörungen nach Schlaganfall / Herzinfarkt</li> <li>3. Einschluss von erhöhten Kraftanstrengungen</li> <li>4. Einschluss von Unfällen durch Bewusstseinsstörungen durch Alkoholkonsum oder ärztlich verordnete Arzneimittel</li> <li>5. Einschluss von Raufhändeln, öffentlichen Unruhen, Schlägereien, bei denen die versicherte Person nicht Urheber ist</li> <li>6. Einschluss von Unfällen bei Stern- und Orientierungsfahrten</li> <li>7. Einschluss von unfreiwilligen Vergiftungen durch Lebensmittel</li> </ol> | <ol style="list-style-type: none"> <li>8. Verbesserte Gliedertaxe</li> <li>9. Keine Minderung bei Mitwirkungsanteil von Vorerkrankungen</li> <li>10. Krankenhaustagegeld bei ambulanten Operationen</li> <li>11. Verdoppelung des Krankenhaustagegeldes im Ausland</li> <li>12. Krankenhaustagegeld auch bei Aufenthalt in Rehabilitationszentren</li> <li>13. Unbeabsichtigte verspätete Unfall-Meldung</li> <li>14. Verlängerung Meldefrist bei Tod</li> <li>15. Übernahme der Praxisgebühr bei Notarzteinsätzen/-besuchen nach einem Unfall</li> <li>16. Sofortleistung bei Knochenbrüchen</li> <li>17. Mitversicherung von Lebensrettern</li> <li>18. Übernahme der Kosten für eine psychologische Betreuung nach einem Unfall</li> </ol> |
|--|---|

- 
- |   |  |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <b>Zu Ziffer 1.4.2 AUB - Einwirkungen von Gasen, Dämpfen, Sporen</b><br/><br/>Unfreiwillig erlittene Gesundheitsschädigungen durch Gase, Dämpfe und Sporen sind auch bei allmählicher Einwirkung mitversichert. Berufs und Gewerbekrankheiten bleiben jedoch ausgeschlossen.</li> <li>2. <b>Zu Ziffer 1.3 AUB –Schlaganfall/Herzinfarkt</b><br/><br/>Unfälle infolge eines Schlaganfalles oder Herzinfarktes gelten als versichert.</li> <li>3. <b>Zu Ziffer 1.4 AUB –Kraftanstrengungen</b><br/><br/>Unter den Versicherungsschutz fallen auch durch erhöhte Kraftanstrengung des Versicherten hervorgerufene sonstige Verrenkungen, Zerrungen und Zerreibungen an Gliedmaßen und Wirbelsäule, sowie Meniskusschäden und Leistenbrüche. Für ein mitversichertes Tagegeld oder Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld gilt dies jedoch nur für hervorgerufene Leistenbrüche.<br/><br/>Bei Schädigungen an Bandscheiben bleibt es bei der vorgesehenen Regelung nach Ziffer 5.2.1 AUB.</li> <li>4. <b>Zu Ziffer 5.1.1 AUB - Bewusstseinsstörungen durch Alkoholkonsum oder ärztlich verordnete Arzneimittel</b><br/><br/>In Abänderung von Ziffer 5.1.1 AUB sind auch Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen, soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind, mitversichert; beim</li> </ol> | <p>Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur, wenn der Blutalkoholgehalt unter 1,1 Promille liegt.</p> <p>Mitversichert gelten Bewusstseinsstörungen durch ärztlich verordnete Arzneimittel.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. <b>Zu Ziffer 5.1.2 AUB –Raufhändel, öffentliche Unruhen, Schlägereien</b><br/><br/>Unfälle bei Raufhändeln, öffentlichen Unruhen und Schlägereien, in die der Versicherte nicht als Urheber gerät, sind mitversichert. Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung einer Straftat bleiben ausgeschlossen.</li> <li>6. <b>Zu Ziffer 5.1.4 AUB - Einschluss von Unfällen bei Stern- und Orientierungsfahrten</b><br/><br/>In Abänderung von Ziffer 5.1.5 AUB besteht Versicherungsschutz für Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs an Stern- oder Orientierungsfahrten beteiligt, bei denen es nicht auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt.</li> <li>7. <b>Zu Ziffer 5.2.5 AUB - Lebensmittelvergiftungen</b><br/><br/>In Abänderung von Ziffer 5.2.5 AUB besteht auch Versicherungsschutz bei unfreiwilligen Vergiftungen durch Lebensmittel. Nicht versichert sind hierbei Vergiftungen durch Alkoholika und andere Suchtmittel.</li> </ol> |
|---|--|

**8. Zu Ziffer 2.1.2.2.1 AUB - Verbesserte Gliedertaxe**

Als feste Invaliditätsgrade gelten in Abänderung von Ziffer 2.1.2.2.1 AUB bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit von:

Arm	100%
Hand	100%
Finger	
- Daumen	50%
- Anderer Finger	30%
- Mehrere Finger einer Hand	jedoch max. 100%
Auge	80%
Gehör auf einem Ohr	70%
Gehör auf beiden Ohren	100%

**9. Zu Ziffer 3 AUB - Mitwirkungsanteil**

In teilweiser Abänderung von Ziffer 3 AUB gilt:

Die Leistung wird nur dann gekürzt, wenn der Anteil der Krankheit oder des Gebrechens mindestens 30 Prozent beträgt.

**10. Zu Ziffer 2.5.3 AUB –Krankenhaustagegeld bei ambulanten Operationen**

Abweichend von Ziffer 2.5.3 AUB zahlen wir bei ambulanten Operationen an Stelle von vollstationären Krankenhausaufenthalten das Krankenhaustagegeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für fünf Kalendertagen.

**11. Zu Ziffer 2.5 AUB - Verdoppelung des versicherten Krankenhaustagegeldes bei Unfällen im Ausland**

Bei Unfällen im Ausland und einem dadurch notwendigen stationären Krankenhausaufenthalt vor Ort zahlen wir in Abänderung von Ziffer 2.5.2 AUB das Doppelte des versicherten Krankenhaustagegeldes.

**12. Zu Ziffer 2.5 AUB - Krankenhaustagegeld bei Aufenthalt in Rehabilitationszentren**

Bei unfallbedingtem und medizinisch notwendigem stationärem Aufenthalt in Rehabilitationszentren zahlen wir bis zu einer Dauer von 60 Tagen 50 % des versicherten Krankenhaustagegeldes.

**13. Zu Ziffer 7.1 AUB - Verspätete Unfallmeldung**

Der Versicherer beruft sich nicht auf eine Obliegenheitsverletzung bei unbeabsichtigter verspäteter Anmeldung von Unfällen bis zu einem Jahr.

**14. Zu Ziffer 7.5 AUB - Meldefrist bei Tod**

In Abänderung von Ziffer 7.5 AUB beginnt die Meldefrist erst nach Kenntnisnahme des Versicherungsnehmers und beträgt 21 Tage.

**15. Übernahme der Praxisgebühr bei Notarzteinsätzen / -besuchen**

Bei Unfällen besteht Versicherungsschutz für die anfallende Praxisgebühr beim Notarzteinsatz / -besuch. Zur Erstattung der Praxisgebühr ist die Rechnung mit einer Bestätigung des Vereinsvorstands an die SV Sparkassenversicherung einzureichen.

**16. Sofortleistung bei Knochenbrüchen**

Ergänzend zu Ziffer 2. AUB bieten wir entsprechend der nachfolgenden Regelung Versicherungsschutz und eine Sofortleistung bei unfallbedingten Knochenbrüchen.

**1. Voraussetzungen für die Leistung****1.1 Die versicherte Person hat bei einem unter den Vertrag fallenden Unfall im Sinne von Ziffer 1. AUB****1.1.1 einen oder mehrere der folgenden Knochenbrüche erlitten:**

- Bruch eines langen Röhrenknochens (Oberarm-, Unterarm-, Oberschenkel- oder Unterschenkelknochen)
- Bruch des Beckens (Beckenringbruch)
- Bruch der Wirbelsäule (Wirbelkörperbruch)
- Bruch des Fersenbeins.

**1.1.2 Die Verletzung wird durch einen objektiven, am Stand der medizinischen Erkenntnisse orientierten, ärztlichen Bericht nachgewiesen.****1.2 Anspruch und Höhe der Leistung****1.2.1 Der Anspruch erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet.****1.2.2 Wir zahlen einen einmaligen Kapitalbeitrag in Höhe von 150 EUR.****1.2.3 Bestehen für die versicherte Person bei uns mehrere Unfallversicherungen, kann die vereinbarte Leistung nur aus einem dieser Verträge verlangt werden****17. Mitversicherung von Lebensrettern**

Für Personen, die nicht über den Vertrag versichert sind, besteht Versicherungsschutz, sofern sie bei der Rettung einer über diesen Vertrag mitversicherten Person einen Unfall erleiden.

Die Versicherungssummen für Lebensretter :

5.000 EUR für Tod  
20.000 EUR für Invalidität (ohne Mehrleistungen  
oder Progression)

stehen zusätzlich zur Verfügung.

Die Versicherungssummen nehmen an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.

**18. Übernahme der Kosten für eine psychologische Betreuung nach einem Unfall**

1. Voraussetzung für die Leistung:

Ist die versicherte Person direkt oder indirekt an einem Unfall beteiligt und benötigt sie zur Verarbeitung dieses Unfallereignisses psychologische Hilfe, übernehmen wir auf Ihren Wunsch die nachgewiesenen Kosten für eine erste psychologische Beratung durch einen Notfallpsychologen Ihres Vertrauens. Sollte weitere

psychologische Unterstützung notwendig sein, übernehmen wir auch die nachgewiesenen Kosten für ein erstes individuelles Unfallbewältigungsprogramm durch den Notfallpsychologen Ihres Vertrauens.

2. Art und Höhe der Leistung

Die psychologische Unterstützung wird in den ersten 3 Monaten nach dem Unfallereignis erbracht und ist auf insgesamt maximal 3.000 EUR begrenzt.

Eine Kostenübernahme ist nur möglich, wenn durch anderweitig bestehende Versicherungen (z.B. Krankenversicherung, Berufsgenossenschaft) keine oder nur Teilzahlungen innerhalb der Entschädigungsgrenze geleistet werden (Subsidiarität).

3. Ausschluss der Dynamik

Die Versicherungssumme nimmt an einer für andere Leistungsarten vereinbarten Erhöhung von Leistung und Beitrag nicht teil.